

BVGer C-5197/2021 vom 27. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5197_2021

FR: TAF C-5197/2021 du 27 octobre 2025

IT: TAF C-5197/2021 del 27 ottobre 2025

Regeste

Krankheits- und Unfallbekämpfung

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 28. Oktober 2021. Streitig und zu prüfen ist, ob die von der Vorinstanz rückwirkend auf den 1. Januar 2021 für die Dauer von einem Jahr verfügte Prämienenerhöhung für die BUV von Stufe 111 (Prämiensatz 4.28 %) auf Stufe 115 (Prämiensatz 5.21 %) der Klasse 41A rechtmässig erfolgt ist.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die SUVA ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. e VGG. Bei der hier strittigen Höhereinreihung im Prämientarif handelt es sich um eine Massnahme der Unfallverhütung (BGE 116 V 255 E. 2). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ergibt sich aus Art. 109 Bst. b und c UVG (SR 832.20).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1). Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit nicht im UVG ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorgesehen ist; sodann sind einzelne Bereiche in Art. 1 Abs. 2 UVG von der Anwendung ausgenommen, die Unfallverhütung gehört indes nicht dazu, weshalb auf den Bereich der Unfallverhütung

C-5197/2021 Seite 5 (Art. 81 ff. UVG) das ATSG anwendbar ist (vgl. MATTHIAS KRADOLFER, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, ATSG-Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 2 Rz. 29).

E. 1.3

Als Adressatin des Einspracheentscheids hat die Beschwerdeführerin ein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG) und ist zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG). Da auch der Kostenvorschuss innert Frist geleistet worden ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheides beanstanden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (vgl. BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3; 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht – das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist – nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 139 II 185 E. 9.3; 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3 m.H.; BVGE 2010/25 E. 2.4.1 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt jedenfalls, soweit die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen

C-5197/2021 Seite 6 sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; 138 II 77 E. 6.4).

E. 3

Zunächst ist zu prüfen, ob die Vorinstanz ihrer Aktenführungspflicht in hinreichendem Masse nachgekommen ist.

E. 3.1

Die Behörde ist verpflichtet, ein vollständiges Aktendossier über das Verfahren zu führen, um gegebenenfalls ordnungsgemäss Akteneinsicht gewähren und bei einem Weiterzug diese Unterlagen an die Rechtsmittelinstanz weiterleiten zu können. Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört (BGE 124 V 372 E. 3b; 115 Ia 97 E. 4c). Der verfassungsmässige Anspruch auf eine geordnete und übersichtliche Aktenführung (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) verpflichtet die Behörden und Gerichte, die Vollständigkeit der im Verfahren eingebrachten und erstellten Akten sicherzustellen (SVR 2011 IV Nr. 44 [Urteil des BGer 8C_319/2010 vom 15. Dezember 2010] E. 2.2.1; Urteil des BGer 5A_341/2009

vom 30. Juni 2009 E. 5.2). Für die dem ATSG unterstellten Versicherer wurde in Art. 46 ATSG die Aktenführungspflicht auf Gesetzesstufe konkretisiert. Danach sind für jedes Sozialversicherungsverfahren alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen (BGE 138 V 218 E. 8.1.2). Ferner sind die Unterlagen von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abzulegen; bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht und spätestens im Zeitpunkt des Entscheidens ist das Dossier zudem durchgehend zu paginieren (zit. Urteil 8C_319/2010 E. 2.2.2). In der Regel ist auch ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachten Eingaben enthält (Urteil des BGer 2C_327/2010 vom 19. Mai 2011 E. 3.2 [nicht publ. in BGE 137 I 247]; zit. Urteil 8C_319/2010 E. 2.2.2; Urteil des BGer 8C_616/2013 vom 28. Januar 2014 E. 2.1). Das Aktenverzeichnis besteht im Detail aus einer Laufnummer, der Anzahl Seiten jedes erfassten Dokuments, dem Eingangsdatum des Dokuments, einer Dokumenten-ID sowie einer kurzen Beschreibung der Dokumentart oder dessen Inhalts (zit. Urteil 8C_319/2010 E. 2.2.2 m.H.). Beschränken sich die Kurzbeschreibungen der einzelnen Dokumente auf nur rudimentär wiedergebende Formulierungen, wird das Akteneinsichtsrecht zwar erschwert, aber nicht verunmöglicht. Ein in diesem Sinne mangelhaftes Aktenverzeichnis bewirkt keine nicht heilbare Verletzung des rechtlichen Gehörs (zit. Urteil 8C_319/2010 E. 2.3.1).

C-5197/2021 Seite 7

E. 3.2

Die Vorinstanz übermittelte der Beschwerdeinstanz ihre Vorakten in digitaler Form bzw. mittels eines USB-Sticks (BVGer-act. 6 Beilage 2). Das Inhaltsverzeichnis reichte sie indessen auch in Papierform ein. Es handelt sich hierbei um einen «Aktensexport», welcher die «Dokumenten-Nr.», das «Eingangsdatum», das «Dokumentdatum» sowie den «Dokumenttitel» der einzelnen Dokumente aufführt. Die Auflistung im Verzeichnis ist chronologisch. Die Spalte mit den "Akten-Nr." bleibt im eingereichten Verzeichnis aber leer. Entsprechend fehlt auch eine durchgehende Paginierung der (digital übermittelten) Akten. Einzig mehrseitige Dokumente enthalten eine Paginierung. Insgesamt entspricht die vorinstanzliche Aktenführung damit nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäss der dargelegten Rechtsprechung. Eine Rückweisung der Sache allein zur Vervollständigung des Aktenverzeichnisses bzw. Durchnummerierung der Akten mit neuem Entscheid wäre indessen im konkret zu beurteilenden Fall ein formalistischer Leerlauf, zumal die Sach- und Rechtslage liquid ist und für deren Beurteilung alle notwendigen Informationen und Beweismittel vorliegen (vgl. Urteile des BGer 9C_464/2016 vom 19. Oktober 2016 E. 7.3 und C_1026/2010 vom 7. Oktober 2011 E. 2.1). Das Bundesverwaltungsgericht verfügt über volle Kognition (vgl. E. 2) und die Beschwerdeführerin, welche die vorinstanzliche Aktenführung nicht beanstandet, konnte sich im Rahmen des Schriftenwechsels einlässlich äussern. Aufgrund dieser Erwägungen nimmt das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden konkreten Einzelfall ausnahmsweise eine Vervollständigung des Aktenverzeichnisses vor, indem es den einzelnen Dokumenten die entsprechenden Akten-Nr. hinzufügt, welche im vorliegenden Urteil sodann zitiert werden. Dem an die Parteien versendeten Urteilsexemplar wird das mit den Akten-Nr. ergänzte Akten- bzw. Inhaltsverzeichnis beigelegt.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Vorinstanz im Einspracheentscheid die angeordnete Prämienerhöhung mit keinem Wort erwähne. Zudem äussere sich die Vorinstanz nicht zur Verhältnismässigkeit ihres Entscheides.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 VwVG). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Diese Rüge ist deshalb vorweg zu behandeln (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.2).

C-5197/2021 Seite 8

E. 4.3

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisansprüchen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinn einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 m.w.H.).

E. 4.4

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 148 III 30 E. 3.1 m.w.H.).

E. 4.5

Ein Verstoß gegen die Begründungspflicht stellt in der Regel keine besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, insbesondere, wenn die Überlegungen der Behörde zumindest im Kern nachvollzogen werden können (vgl. Urteil des BGer 1C_39/2017 vom

C-5197/2021 Seite 9 13. November 2017 E. 2.1). Eine mangelhafte Begründung kann daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geheilt werden, indem die Vorinstanz dort ihre Entscheidungsgründe darlegt und die Rechtsmittelinstanz der betroffenen Partei im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Möglichkeit einräumt, sich dazu zu äussern (vgl. BGE 145 I 167 E. 4.4 m.w.H.).

E. 4.5.1

Die Vorinstanz listet in ihrer Verfügung vom 2. September 2021 (SUVA-act. 208) neben den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen auch die wesentlichen Argumente der Beschwerdeführerin auf und legt unter Hinweis auf die aktenkundigen Feststellungen ihre diesbezügliche Rechtsauffassung dar. Zudem verweist sie auf die bereits mehrfach erfolgten Beanstandungen wegen Missachtung von Vorschriften der Arbeitssicherheit und nimmt damit Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Aus den Darlegungen des Einspracheentscheides vom 28. Oktober 2021 (SUVA-act. 217), in welchen explizit auf die Verfügung vom 2. September 2021 verwiesen wird, ergeben sich sowohl der relevante Sachverhalt als auch die einschlägigen Rechtsnormen. Die Überlegungen der Vorinstanz werden in nachvollziehbarer Weise begründet. Dabei geht die Vorinstanz insbesondere auch auf die von der Beschwerdeführerin in der Einsprache (SUVA-act. 214) vorgebrachten Argumente ein. Die Unangemessenheit des Entscheides machte die Beschwerdeführerin dort nicht geltend. Der angefochtene Einspracheentscheid enthält somit alle Elemente, die für dessen sachgerechte Anfechtung erforderlich sind. Eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

E. 5

Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob eine Missachtung der Vorschriften über die Unfallverhütung vorliegt (vgl. E. 6). Ist dies zu bejahen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die verfügte Prämienhöhung in rechtmässiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen ergangen ist (vgl. E. 7).

E. 6.1

Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehören namentlich die Verordnung vom

C-5197/2021 Seite 10 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) sowie die Verordnung vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV, SR 832.311.141). Letztere ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und die Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 wurde aufgehoben (Art. 122 Abs. 1 BauAV). Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze

massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechts- folgen führenden Tatbestandes Geltung haben (vgl. BGE 146 V 364 E. 7.1) und die angefochtene Verfügung vor dem Inkrafttreten der neuen BauAV datiert, sind vorliegend die Bestimmungen der aBauAV vom 29. Juni 2005 (in der Fassung vom 1. November 2011) einschlägig.

E. 6.2

Laut Art. 3 Abs. 1 VUV muss der Arbeitgeber zur Wahrung der Arbeits- sicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vor- schriften der VUV und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vor- schriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten si- cherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Arbeitgeber sorgt gestützt auf Art. 6 Abs. 3 VUV dafür, dass die Arbeitneh- mer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten. Sind an einem Ar- beitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig, haben gemäss Art. 9 Abs. 1 VUV deren Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erfor- derlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzu- ordnen. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren. Zudem muss der Arbeitgeber gemäss Art. 9 Abs. 2 VUV einen Dritten auf die Anforderungen der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb ausdrücklich aufmerksam machen, wenn er ihm den Auftrag erteilt, für seinen Betrieb Arbeitsmittel sowie Gebäude und andere Konstruktionen zu planen, herzu- stellen, zu ändern oder in Stand zu halten (Bst. a), Arbeitsmittel oder ge- sundheitsgefährdende Stoffe zu liefern (Bst. b) bzw. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten (Bst. c).

E. 6.3

Nach Art. 3 Abs. 1 aBauAV müssen Bauarbeiten so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheits- beeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheits- massnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, einge- halten werden können. Der Arbeitgeber, der Bauarbeiten ausführt, hat da- für zu sorgen, dass geeignete Materialien, Installationen und Geräte in ge- nüglicher Menge und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Sie müssen sich in

C-5197/2021 Seite 11 betriebssicherem Zustand befinden und den Anforderungen der Arbeitssi- cherheit und des Gesundheitsschutzes entsprechen (Art. 3 Abs. 5 aBauAV). Die Arbeitsplätze müssen sicher und über sichere Verkehrswege zu erreichen sein (Art. 8 Abs. 1 aBauAV).

E. 6.4.1

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Koordinations- und Massnahmenpflicht von Art. 9 VUV auf sie als Gerüstbauerin nicht anwend- bar sei. Sowohl aus Art. 3 Abs. 3 aBauAV sowie aus der Definition in Art. 2 Bst. a aBauAV ergebe sich, dass der Gerüstbau nicht als Bauarbeit gelte, weshalb die in Art. 3 Abs. 2 aBauAV genannte Pflicht nicht den Gerüst- bauer, sondern den Unternehmer treffe. Auch die SIA-Norm 118/222 nehme den Besteller in die Verantwortung für die Instandhaltung des Ge- rüsts. Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin sei nicht Teil der Bauarbeiten, zudem sei sie nicht zeitgleich mit den anderen Arbeitnehmern auf demsel- ben Arbeitsplatz tätig. Als Gerüstbauerin stelle sie ein Arbeitsmittel zur Ver- fügung und erhalte den Auftrag zur Erstellung, Änderung und Instandhal- tung des Gerüsts im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Bst. a VUV. Die Verantwortung über die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften sowie deren Infor- mation liege

gemäss Art. 9 Abs. 1 VUV beim Auftraggeber bzw. beim Besteller des Gerüsts. Das Gerüst sei gemäss Stand der Technik und mangelfrei erstellt worden. Danach habe die Beschwerdeführerin vom Bauleiter den expliziten Auftrag erhalten, das Gerüst in einem Teilbereich zu demonstrieren. Den in ihren Kompetenz- und Verantwortungsbereich fallenden Arbeitssicherheitsvorschriften sei sie vollumfänglich nachgekommen. Arbeitssicherheitsvorschriften würden sich zudem nur auf die eigenen Arbeitnehmer beziehen. Die Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin seien nie in Gefahr gewesen. Auch die Vorinstanz anerkenne, dass eine Teilmontage (recte: Teildemontage) des Gerüsts notwendig gewesen sei. Der Bauleiter habe Massnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit veranlasst und ein weisses Absperrband über die Kante des 1. Obergeschosses gespannt. Die Gefahr sowie seine Verantwortung zur Wahrung der Arbeitssicherheit seien ihm bewusst gewesen. Überdies seien die Monteure der Beschwerdeführerin vom auf der Baustelle anwesenden Bauleiter angewiesen worden, die Absturzkante der obersten Terrasse durch ein Geländer zu sichern. Die Beschwerdegegnerin sei dieser Aufforderung nachgekommen. Sie habe zudem den Monteur des Fensterbauers darauf hingewiesen, dass sich die Fensterbauer mit Auffanggurten oder geeigneten Sicherungsmitteln beim Einbringen der Fenster zu sichern hätten. Der Monteur des Fensterbauers habe daraufhin bestätigt, dass er das Einbringen der C-5197/2021 Seite 12 Fenster gesichert vornehmen werde. Die Vorinstanz sei beweispflichtig und habe nicht untersucht, ob tatsächlich Absprachen zwischen den auf der Baustelle beteiligten Arbeitgebern im Sinn von Art. 9 VUV vorgenommen worden seien, weshalb der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig festgestellt worden sei. Mit der Rückmeldung vom 20. Juli 2021 habe die Beschwerdeführerin keine allfälligen Mängel bestätigt oder anerkannt.

E. 6.4.2

Die Vorinstanz führt hierzu aus, dass auch vorbereitende Arbeiten wie die Erstellung eines Gerüsts als Bauarbeiten gelten würden. Dass die SIA Norm 118/222 den Besteller in die Pflicht nehme, schliesse nicht aus, dass auch der Gerüstersteller Verantwortung für das erstellte Gerüst übernehme. Änderungen, die gegen die geltenden Sicherheitsregeln verstiesse, dürfe der Gerüstersteller nicht umsetzen. Weil an einem Bauarbeitsplatz die Arbeitnehmer vieler Arbeitgeber tätig seien, sei die Koordination mit dem Gerüstersteller, der als einziger befugt sei, Gerüste abzuändern, von grösster Bedeutung. Die Beschwerdeführerin habe nicht belegt, dass eine Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren stattgefunden habe. Mit Umsetzung der besprochenen Sofortmassnahmen habe die Beschwerdeführerin das Vorliegen von Mängeln bestätigt. Im Durchführungsverfahren der Arbeitssicherheit würden abstrakte Gefährdungen sanktioniert. Es genüge, dass eine Bodenöffnung, in die man hineintreten könne, nicht mit einem Seitenschutz abgeschränkt oder mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung versehen worden sei. Traurige Tatsache sei, dass aufgrund des mangelhaften Gerüsts ein Mitarbeiter einer Drittfirma über sechs Meter tief gestürzt und verletzt worden sei. Die Teildemontage des Gerüsts sei nicht notwendig gewesen, um die Hebeschiebetüren einzubringen. Diese hätten z.B. mit einer regelkonform erstellten Materialbühne oder mit einem Baukran sicher über den regelkonformen Seitenschutz hinweg in die verschiedenen Etagen gebracht werden können. Die ungeschützten Deckenkanten im 1. und 2. Obergeschoss hätten vor der Teildemontage des Fassadengerüsts mit einem regelkonformen Seitenschutz gesichert werden müssen. Die Verantwortung des Gerüsterstellers für das von ihm erstellte Gerüst

könne nicht an einen Dritten übertragen werden. Ein Absperrband sei zudem ein untaugliches Mittel, um einen Absturz zu verhindern. Die SUVA habe anlässlich der Baustellenkontrolle vom 13. Juli 2021 zwecks Sachverhaltsermittlung und Erstellung des Unfallrapports betreffend den Arbeitsunfall vom 13. Juli 2021 mit etlichen Personen gesprochen. Von einer nicht pflichtgemässen und rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung könne nicht die Rede sein.

C-5197/2021 Seite 13

E. 6.5

Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, Art. 9 VUV sei auf sie als Gerüstbauerin nicht anwendbar, ergibt sich Folgendes:

E. 6.5.1

Gemäss Art. 1 VUV gelten die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) für alle Betriebe, deren Arbeitnehmer in der Schweiz Arbeiten ausführen (Abs. 1). Ein Betrieb im Sinne der VUV liegt vor, wenn ein Arbeitgeber dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, unabhängig davon, ob feste Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sind (Abs. 2). Betriebe des Gerüstbaus werden unter Art. 2 VUV, welcher die Ausnahmen hinsichtlich des Geltungsbereichs aufzählt, nicht erwähnt. In der BUV ist der Gerüstbau gestützt auf Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. c der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202) der Klasse 41A und damit dem Bauhauptgewerbe zugewiesen (vgl. Prämientarif 2021 der SUVA S. 17, www.suva.ch > Downloads und Bestellungen, abgerufen am 17.09.2025; vgl. auch Urteil des BVGer C-923/2008 vom 26. Februar 2010 E. 4.3.1 f.).

E. 6.5.2

Gemäss Art. 2 Bst. a aBauAV gelten als Bauarbeiten u.a. die Herstellung, die Instandstellung, die Änderung, der Unterhalt, die Kontrolle und der Rückbau oder der Abbruch von Bauwerken, einschliesslich der vorbeiehenden und abschliessenden Arbeiten. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass es sich beim Gerüstbau um eine vorbereitende Arbeit handelt, da für Hochbauarbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 3 m zwingend ein Fassadengerüst zu erstellen ist (vgl. Art. 18 aBauAV). Die aBauAV regelt mitunter die Vorgaben für Gerüste in einem eigenen Kapitel 4 (Art. 37-54). Dass ein Gerüst gemäss Art. 3 Abs. 3 aBauAV auch eine baustellenspezifische Massnahme bzw. eine Schutzmassnahme darstellt, die von mehreren Unternehmen benützt wird, steht dieser Auslegung nicht entgegen. Entsprechend ist der Gerüstbau auch gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der aBauAV den Bauarbeiten zuzurechnen (so auch Urteil des BVGer C-1545/2018 vom 1. Oktober 2020 E. 5.4.2.1).

E. 6.6

Gemäss Art. 15 Abs. 1 aBauAV ist ein Seitenschutz zu verwenden bei ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m und bei solchen im Bereich von Gewässern und Böschungen. Die Anbringung des Seitenschutzes richtet sich nach Art. 16 aBauAV. Muss ein Fassadengerüst erstellt werden, hat der oberste Holm des Gerüsts während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm zu überragen (vgl. Art. 18 aBauAV). Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Art. 16 aBauAV oder eines Gerüsts nach Art. 18 aBauAV technisch nicht möglich

C-5197/2021 Seite 14 oder zu gefährlich ist, sind Fanggerüste, Auffangnetze oder Seilsicherungen zu verwenden oder gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen (vgl. Art. 19 Abs. 1 aBauAV). Der Schutz vor Stürzen über den Dachrand bestimmt sich nach Art. 28 ff. aBauAV. Weist ein Gerüst Mängel auf, so darf es nicht benützt werden (vgl. Art. 49 Abs. 1 aBauAV).

E. 6.6.1

Die Vorinstanz hielt in ihrem Schreiben vom 15. Juli 2021 bezüglich der Baustellenprüfung vom 13. Juli 2021 fest, dass das von der Beschwerdeführerin erstellte Fassadengerüst auf der Südostseite des Hauses B durch die Beschwerdeführerin teilweise demontiert worden sei, damit die grossen Hebeschiebetüren im 1. und 2. Obergeschoss mit Hilfe eines Krans im Gebäude zwischendeponiert werden konnten. Das Fassadengerüst habe danach teilweise die oberste Absturzkante nur ungenügend überragt. Die mögliche Absturzhöhe habe ca. 9 m betragen. Die nach der Teildemontage des Fassadengerüsts entstandenen ungeschützten Deckenkanten im 1. und 2. Obergeschoss mit einer möglichen Absturzhöhe von bis zu 6 m seien nicht mit einer gleichwertigen kollektiven Absturzsicherung, z.B. einem Seitenschutz, versehen worden. Zudem hätten die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin die «Acht lebenswichtigen Regeln für den Hochbau» nur ungenügend gekannt (SUVA-act. 203 S. 3).

E. 6.6.2

Gestützt auf diese von der Beschwerdeführerin im Grundsatz unbestritten gebliebenen Feststellungen erfüllte das Gerüst nach der Teildemontage die Anforderungen von Art. 18 aBauAV, wonach der oberste Holm des Gerüsts während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm zu überragen hat, nicht mehr. Gleichzeitig unterliess es die Beschwerdeführerin, vor der Teildemontage des Gerüsts eine gleichwertige (alternative) Absturzsicherung zu erstellen (Art. 19 aBauAV). Diesbezüglich darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Fachkenntnisse erkennen konnte, dass das vom Bauleiter gespannte Absperrband keine geeignete Schutzmassnahme darstellte (BVGer-act. 1 S. 10, 8 S. 4). Dass die Beschwerdeführerin – wie von ihr dargelegt – lediglich auf Aufforderung des Bauleiters hin die Teildemontage des Gerüsts vornahm, ist dabei nicht von Bedeutung: Verantwortlich für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen ist jeder Arbeitgeber, dessen Personal Bauarbeiten ausführt (vgl. Art. 82 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 UVG, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 VUV, Art. 3 Abs. 5 aBauAV). Soweit die Beschwerdeführerin auf Ziff. 1.3.1 der SIA-Norm 118/222 verweist, wonach es zu den Pflichten des Bestellers gehöre sicherzustellen, dass das Gerüst nach Übergabe durch den Gerüstbauunternehmer während der gesamten Benutzungsdauer in einem

C-5197/2021 Seite 15 regelkonformen Zustand bleibt, ist – unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit der SIA-Norm 118/222 im konkreten Fall (vgl. hierzu Urteil des BGer 4C.261/2005 vom 9. Dezember 2005 E. 2.3 m.w.H.) – festzuhalten, dass vorliegend nicht Dritte, sondern die Beschwerdeführerin selbst die unzulässigen Änderungen am Gerüst ausführte. Die Beschwerdeführerin wäre somit verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass vor Ausführung des Auftrags alle notwendigen Vorkehrungen zwecks Wahrung der Arbeitssicherheit getroffen werden.

E. 6.7

Die Beschwerdeführerin argumentiert weiter, sie sei lediglich für die Sicherheit ihrer eigenen Arbeitnehmer zuständig. Diese Auffassung erweist sich jedoch als nicht zutreffend: Soweit an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig sind, haben deren Arbeitgeber gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VUV die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmenden über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren. Aus dieser Bestimmung lässt sich eine Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ableiten, auch für die Arbeitssicherheit von Beschäftigten anderer Unternehmen besorgt zu sein (Urteil des BGer 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E. 5.1.2).

E. 6.8

Nicht zu entlasten vermag die Beschwerdeführerin schliesslich auch ihr Einwand, die Vorinstanz habe aufgrund der verfügbaren Sofortmassnahmen anerkannt, dass die Teildemontage des Gerüsts nötig gewesen sei, um die Fensterelemente einzubringen. Im von der Beschwerdeführerin zitierten Baustellenrapport der Vorinstanz werden in den Feststellungen zwei Sofortmassnahmen genannt (SUVA-act. 203 S. 3): Die Beschwerdeführerin habe umgehend dafür zu sorgen, dass die ungeschützten Deckenkanten im Bereich des demontierten Fassadengerüsts mit einem regelkonformen Seitenschutz gesichert werden. Nach dem Einbringen der Fensterelemente sei sie verpflichtet, das Gerüst wieder in den ordnungsgemässen Zustand zu versetzen. Aus dieser Formulierung ergibt sich indes lediglich, dass die Beschwerdeführerin die unterlassene Erstellung einer alternativen Absturzsicherung sofort nachzuholen hatte, und damit auch, dass eine Teildemontage des Gerüsts – wie oben bereits festgestellt – nur unter der Bedingung des (vorherigen) Anbringens einer alternativen Absturzsicherung zulässig gewesen wäre. Zudem hätte es laut unbestritten gebliebener Aussage der Vorinstanz mehrere Möglichkeiten gegeben, die Fensterelemente ohne Teildemontage des Gerüsts sicher einzubringen, z.B. mittels Materialbühne oder Baukran (vgl. BVGer-act. 12 Ziff. 8).

C-5197/2021 Seite 16

E. 6.9

Nach dem Gesagten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin mit der Teildemontage des Gerüsts und dem gleichzeitigen Verzicht auf die Erstellung alternativer Absturzsicherungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der Arbeitssicherheit verstossen hat. Demnach kann offenbleiben, wie es sich mit den gemäss Art. 9 Abs. 2 VUV erforderlichen und von der Beschwerdeführerin behaupteten Absprachen unter den Arbeitgebern genau verhalten hat.

E. 7

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die streitige Höhereinreihung der Beschwerdeführerin im BUV-Prämientarif in korrekter Anwendung der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns verfügt wurde.

E. 7.1

Der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 UVG den Durchführungsorganen des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) und der SUVA. Die gestützt auf Art. 85 Abs. 2 UVG

eingesetzte eidgenössische Ko- ordinationskommission für die Arbeitssicherheit (EKAS) stimmt die einzel- nen Durchführungsbereiche aufeinander ab, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat; sie sorgt für eine einheitliche Anwen- dung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufs- krankheiten in den Betrieben (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 UVG). Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des ArG verbindlich (Art. 85 Abs. 4 UVG). Die EKAS kann insbesondere Ausfüh- rungsbestimmungen zum Verfahren erlassen (Art. 53 Bst. a VUV), was sie mit Richtlinien und einem Leitfaden (nachfolgend: EKAS-Leitfaden, 6. Aufl. 2020) gemacht hat. Die EKAS-Richtlinien stellen nicht unmittelbar verbind- liches Recht dar, sondern sind konkretisierende Bestimmungen, welche den Arbeitgeber nicht verpflichten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 2.3.3). Glei- ches gilt auch für den EKAS-Leitfaden, welcher den Durchführungsorga- nen, die den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicher- heit zu überwachen und notfalls durchzusetzen haben, Anleitungen gibt in der Absicht, ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen in der Praxis zu fördern (EKAS-Leitfaden Ziff. 1; vgl. auch Art. 52a Abs. 1 VUV).

E. 7.2

Nach Art. 92 Abs. 3 UVG können die Betriebe bei Zuwiderhandlung ge- gen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten jederzeit und auch rückwirkend in eine höhere Gefahrenstufe versetzt wer- den. Gemäss Art. 66 Abs. 2 VUV ordnet das zuständige

C-5197/2021 Seite 17 Durchführungsorgan die Prämienhöhung an, welche vom zuständigen Versicherer unverzüglich verfügt werden muss. In Betrieben des Bauge- werbes und bei Arbeiten anderer Betriebe auf deren Baustellen beaufsich- tigt die SUVA als zuständiges Durchführungsorgan die Anwendung der Vor- schriften über die Verhütung von Berufsunfällen (Art. 85 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Ziff. 11 VUV). Die SUVA war demnach sowohl für die Anord- nung der streitigen Prämienhöhung als auch für den Erlass der entspre- chenden Verfügung zuständig.

E. 7.3

Die Höhereinreihung richtet sich gemäss Art. 113 Abs. 2 UVV nach den Bestimmungen der VUV, wobei der betroffene Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20 % höheren Prämienatz versetzt wer- den soll. Ist dies innerhalb des Tarifs nicht möglich, so wird der Prämienatz der höchsten Stufe der betreffenden Klasse entsprechend erhöht. Die Sanktion greift ungeachtet der Schwere des Verstosses. Das Eidgenössi- sche Versicherungsgericht (EVG, heute: BGer) hat diese Ordnung grund- sätzlich als mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Willkürverbot vereinbar bezeichnet (Urteil des EVG U 240/03 vom 2. Juni 2004 E. 6.3 m.H. auf BGE 116 V 255 E. 4b und c). Die verfügte Sanktion muss sich aber auch im Einzelfall als verhältnismässig erweisen (BGE 116 V 255 E. 4b).

E. 7.4

Die Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz rückwirkend für das Jahr 2021 im BUV-Prämientarif um vier Stufen höher eingereiht. Der Prä- miensatz wurde von 4.28 % (Stufe 111) auf 5.21 % (Stufe 115) und damit um 21.7 % erhöht. Diese Höhereinreihung entspricht demnach den Vorga- ben von Art. 113 Abs. 2 UVV.

E. 7.5

Das Durchführungsorgan spricht im ausserordentlichen Durchführungsverfahren im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus und verfügt erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämien-erhöhung (Ziff. 5.3.1 ff. EKAS-Leitfaden). Mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämien-erhöhung verfügt werde (EKAS-Leitfaden Ziff. 5.3.4). Je nach der Bedeutung des Verstosses kann und soll das Verfahren abgekürzt werden. Die Prämien-erhöhung könnte daher bereits nach der ersten Feststellung angeordnet werden, sofern dem Betrieb vorgängig das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Andererseits sollen Feststellungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, nicht berücksichtigt werden (Ziffer 5.2.10 EKAS-Leitfaden). Die Rechtsprechung erachtet die Regelung bezüglich Erlass einer Prämien-erhöhung bei der vierten

C-5197/2021 Seite 18 Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (BVG 2010/37 E. 2.4.2.2). Dies gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion (Urteil des BVerfG C-6018/2008 vom 25. November 2010 E. 6.2.4; vgl. auch Urteile des BVerfG C-5278/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 4.2.3 sowie C-852/2013 vom 17. Dezember 2015 E. 4.2.6.2).

E. 7.6

Die Vorinstanz hat gegenüber der Beschwerdeführerin bereits 2005, 2007 und 2009 und 2010 sowie – bezogen auf die letzten zehn Jahre vor Verfügungserlass – am 18. Mai 2012 eine Ermahnung, am 16. Mai 2017 eine Ermahnung Stufe 2 und am 19. Juli 2018 bzw. am 30. Juni 2021 eine zweifache Ermahnung Stufe 3 (Verfügung) erlassen (SUVA-act. 8, 12, 21, 55, 76, 131, 152, 196, 197). In den Ermahnungen hielt die Vorinstanz jeweils fest, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 92 Abs. 3 UVG ohne vorherige Mitteilung einen höheren Prämientarif erhalte, wenn sie innerhalb eines Jahres erneut gegen die Vorschriften über die Arbeitssicherheit verstosse. Vor Erlass der vorliegend angefochtenen Prämien-erhöhung wurde der Beschwerdeführerin zudem das rechtliche Gehör gewährt (SUVA-act. 203).

E. 7.7

Demnach hat die Vorinstanz das vorgesehene Verfahren zur Verfügung einer Prämien-erhöhung korrekt angewendet. Die verfügte Höhereinreihung erweist sich zudem angesichts der Aktenlage als verhältnismässig.

E. 8

Die Beschwerdeführerin rügt weiter, dass die Vorinstanz den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt habe. In einem vergleichbaren Fall eines Gerüstbauunternehmens habe die Vorinstanz eine verfügte Prämien-erhöhung wegen eines teilweise montierten Gerüsts zurückgezogen, da keine eigenen Arbeitnehmer in Gefahr gewesen seien. Die Vorinstanz habe jahrelang die Praxis verfolgt, dass eine Prämien-erhöhung nur bei Gefährdung der eigenen Arbeitnehmer verfügt werde. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz ihre Praxis im vorliegenden Fall geändert habe. Selbst eine abstrakte Gefährdung habe nie bestanden. Das Gerüst sei nie mangelhaft gewesen, weshalb auch keine Gefährdung davon ausgehen könne. Würde der Argumentation der Vorinstanz gefolgt, wäre jegliche Arbeit eines Gerüstbauers bereits eine abstrakte Gefährdung, so auch der Aufbau eines Gerüsts.

E. 8.1

Die Vorinstanz führt hierzu aus, dass sie als Durchführungsorgan der Arbeitssicherheit bezüglich ihrer Vollzugshandlungen der Schweigepflicht

C-5197/2021 Seite 19 unterliege. Sie könne deshalb zur Frage, ob, wann und gegenüber welchem Drittbetrieb und aus welchem Grund angeblich eine verfügte Prämienhöhung zurückgezogen worden sei, keine Stellungnahme abgeben. Auf eine Gleichbehandlung im Unrecht bestehe im schweizerischen Verwaltungsrecht jedoch grundsätzlich kein Anspruch.

E. 8.2

Nach dem in Art. 8 Abs. 1 BV verankerten allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Für die Rechtsanwendung bedeutet dies insbesondere, dass die zuständige Behörde das Gesetz in allen gleichgelagerten Fällen in gleicher Weise anwendet. Eine Gleichbehandlung im Unrecht kann nur dann verlangt werden, wenn die Behörde nicht nur in einem einzigen oder in einigen wenigen Fällen, sondern in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden wird (vgl. Urteil des BGer 8C_110/2008 vom 7. Mai 2008 E. 2.2.1).

E. 8.3

Selbst wenn der von der Beschwerdeführerin geschilderte Fall nachweislich mit der vorliegenden Sachlage vergleichbar wäre – was nicht dargestellt ist – hätte die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Aus den Akten ergeben sich keinerlei Hinweise, wonach die Vorinstanz die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Sicherheitsanforderungen an Baugerüste nicht durchsetzt. Eine Verletzung des Grundsatzes der rechtsgleichen Behandlung liegt daher nicht vor. Dass eine Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht, auch für die Arbeitssicherheit von Beschäftigten anderer Unternehmen besorgt zu sein, wurde bereits dargelegt (vgl. E. 6.7). Im Übrigen hat der Arbeitgeber beim Auf- und Abbau von Gerüsten Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen zu verhindern; ist dies nicht möglich, hat er den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 5 Abs. 1 VUV; vgl. auch Factsheet «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz [PSAgA] im Fassadengerüstbau, www.suva.ch > Downloads und Bestellungen, abgerufen am 25.09.2025).

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die verfügte Prämienhöhung im Einklang mit den anwendbaren Vollzugsverordnungen sowie deren übergeordneten gesetzlichen Grundlagen steht. Der Einspracheentscheid der Vorinstanz erweist sich daher als recht- und verhältnismässig. Von weiteren Beweisabnahmen sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten,

C-5197/2021 Seite 20 weshalb die Anträge der Beschwerdeführerin auf Auskunftseinholung abzuweisen sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 157 E. 1d m.H.).

E. 10.1

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Prozesskosten, welche auf Fr. 2'000.– festgesetzt werden, sind der

Beschwerdeführerin aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen.

E. 10.2

Weder der unterliegenden Beschwerdeführerin noch der obsiegenden Vorinstanz ist eine Parteienschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)).

C-5197/2021 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.